



Anlage zu den Anträgen auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung bzw. einer Ausnahmegewilligung

Wichtiger Hinweis:

Bitte fügen Sie bei diesen Antragsverfahren hinsichtlich Ihres beruflichen Werdegangs Kopien, Belege, Bescheinigungen über Aus- und Fortbildungen, qualifizierte Arbeitszeugnisse usw. bei.

Auszug aus dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (HwO)

Ausübungsberechtigung gem. § 7a HwO

Ausübungsberechtigung für andere Gewerke

(1) Wer ein Handwerk nach § 1 betreibt, erhält eine Ausübungsberechtigung für ein anderes Gewerbe der Anlage A oder für wesentliche Tätigkeiten dieses Gewerbes, wenn die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen sind; dabei sind auch seine bisherigen beruflichen Erfahrungen und Tätigkeiten zu berücksichtigen.

(2) § 8 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

Ausübungsberechtigung gem. § 7 b HwO

(1) Eine Ausübungsberechtigung für zulassungspflichtige Handwerke, ausgenommen in den Fällen der Nummern 12 und 33 bis 37 (*) der Anlage A, erhält, wer

1. eine Gesellenprüfung in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder eine Abschlussprüfung in einem dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und
2. in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden Beruf eine Tätigkeit von insgesamt sechs Jahren ausgeübt hat, davon insgesamt vier Jahre in leitender Stellung. Eine leitende Stellung ist dann anzunehmen, wenn dem Gesellen eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse in einem Betrieb oder in einem wesentlichen Betriebsteil übertragen worden sind. Der Nachweis hierüber kann durch Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen oder in anderer Weise erbracht werden.
3. Die ausgeübte Tätigkeit muss zumindest eine wesentliche Tätigkeit des zulassungspflichtigen Handwerks umfasst haben, für das die Ausübungsberechtigung beantragt wurde.

(1a) Die für die selbstständige Handwerksausübung erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse gelten in der Regel durch die Berufserfahrung nach Absatz 1 Nr. 2 als nachgewiesen. Soweit dies nicht der Fall ist, sind die erforderlichen Kenntnisse durch Teilnahme an Lehrgängen oder auf sonstige Weise nachzuweisen. Die Ausübungsberechtigung wird auf Antrag des Gewerbetreibenden von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Handwerkskammer zu den Voraussetzungen des Absatzes 1 erteilt. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 3 Satz 2 bis 5 und Abs. 4 entsprechend.(*) Schornsteinfeger, Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädienschuhmacher, Zahntechniker.

Ausnahmegewilligung gem. § 8 HwO

1. In Ausnahmefällen ist eine Bewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle (Ausnahmegewilligung) zu erteilen, wenn die zur selbstständigen Ausübung des von dem Antragsteller zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerks notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen sind; dabei sind auch seine bisherigen beruflichen Erfahrungen und Tätigkeiten zu berücksichtigen. Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn die Ablegung einer Meisterprüfung zum Zeitpunkt der Antragstellung oder danach für ihn eine unzumutbare Belastung bedeuten würde. Ein Ausnahmefall liegt auch dann vor, wenn der Antragsteller eine



Prüfung auf Grund einer nach § 42 Abs. 2 dieses Gesetzes oder § 46 Abs. 2, § 81 Abs. 4 oder § 95 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung bestanden hat.

2. Die Ausnahmegewilligung kann unter Auflagen oder Bedingungen oder befristet erteilt und auf einen wesentlichen Teil der Tätigkeiten beschränkt werden, die zu einem in der Anlage A zu diesem Gesetz aufgeführten Gewerbe gehören; in diesem Fall genügt der Nachweis der hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten.
3. Die Ausnahmegewilligung wird auf Antrag des Gewerbetreibenden von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Handwerkskammer zu den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 und des § 1 Abs. 2 erteilt. Die Handwerkskammer kann eine Stellungnahme der fachlich zuständigen Innung oder Berufsvereinigung einholen, wenn der Antragsteller ausdrücklich zustimmt. Sie hat ihre Stellungnahme einzuholen, wenn der Antragsteller es verlangt. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass abweichend von Satz 1 an Stelle der höheren Verwaltungsbehörde eine andere Behörde zuständig ist. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.
4. Gegen die Entscheidung steht neben dem Antragsteller auch der Handwerkskammer der Verwaltungsrechtsweg offen; die Handwerkskammer ist beizuladen.

Ausnahmegewilligung gem. § 9 (EU-Angehörige)

Ausnahmegewilligung für Angehörige der EWG-Mitgliedstaaten (Mitgliedstaaten der Europäischen Union)

1. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr und zur Durchführung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle außer in den Fällen des § 8 Abs. 1 zu erteilen ist. § 8 Abs. 2 bis 4 findet Anwendung.
2. Einem Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der im Inland keine gewerbliche Niederlassung unterhält, ist der selbstständige Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks als stehendes Gewerbe nur gestattet, wenn die zuständige Behörde durch eine Bescheinigung anerkannt hat, dass der Gewerbetreibende die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt. Die Bescheinigung wird auf Antrag des Gewerbetreibenden von der höheren Verwaltungsbehörde erteilt, in deren Bezirk er die Tätigkeit erstmals beginnen will. Die Bescheinigung kann auf einen wesentlichen Teil der Tätigkeiten beschränkt werden, die zu einem in der Anlage A zu diesem Gesetz aufgeführten Handwerk gehören. Die zuständige Behörde kann eine Stellungnahme der Handwerkskammer einholen. Über die Bescheinigung soll innerhalb von vier Wochen seit dem Eingang des Antrags entschieden werden. Die Handwerkskammer und die für den Vollzug der Gewerbeordnung zuständige Behörde sind zu unterrichten. § 8 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend. § 1 Abs. 1 findet keine Anwendung.
3. In den Fällen des § 7 Abs. 2a und des § 50a findet § 1 Abs. 1 keine Anwendung, wenn der selbstständige Betrieb im Inland keine Niederlassung unterhält.

Zuständige Stellen in den EU-Staaten für die Ausstellung der Bescheinigung zum Nachweis der Tätigkeit:

Belgien:

Für Personen, die in Großunternehmen tätig waren: Ministerium für Wirtschaft (Ministère des affaires économiques)

Für Personen, die in Klein- und Mittelbetrieben tätig waren: Ministerium für den Mittelstand (Ministère des classes moyennes)



Dänemark:

Industriradet, H.C. Andersens Boulevard 18, 1553 København V
Handvaerksradet, H.C. Andersens Boulevard 20, 1553 København V

Frankreich:

Handwerkskammer (Chambres des métiers)

Tätigkeiten in abhängiger Stellung als Betriebsleiter oder in leitender Stellung: Departementsdirektionen für Arbeit (Directions départementales du travail et de l'emploi)

Griechenland:

Republik Griechenland, Ministerium für Nationale Wirtschaft, Direktion für EG-Angelegenheiten, 10180 Athen, Patia Syntagmatos

Irland:

Vereinigung der Handwerkskammern in Irland (Association of Chambers of Ireland, 7 Clare Street, Dublin 2)

Italien:

Selbstständige Tätigkeiten: Kammer für Handel, Industrie, Handwerk und Landwirtschaft (Camere di Commercio, Industria, Artigianato e Agricoltura)

Für unselbstständige Tätigkeiten in der Führung eines Betriebs: rovinzarbeitsinspektoren (Ispettorati provinciali del Lavoro)

Luxemburg:

Handwerkskammern (Chambre des métiers)

Niederlande:

Hoofdbedrijfschap Ambachten

Spanien:

seit 09.05.1986 Ministerio de Comercio y Turismo Direccion General de Comercio Interior (Subdireccion General de Reglamentacion Comercial) Paseo de la Castellana, 162 – 8. planta, E-28046 Madrid)

Vereinigtes Königreich:

Tätigkeiten in England, Schottland, Wales: Certification Unit, British chambers of Commerce, Westwood House, Westwood business park, Coventry CV 4 8 HS ab dem 02.10.2006 ECCTIS Ltd. Oriol House. Oriol Road, Cheltenham Gloucestershire GL50 1XP

Tätigkeiten in Nordirland: Handelsministerium (Department of Commerce, Chichester House, 64 Chichester Street, Belfast, BTL 4JX)

Polen:

Ministerstwo Gospodarki i Pracy, Departament Rozwoju Przedsiębiorczości, Plac Trzech Krzyży 3/5, 00-507 Warszawa.